

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DEN WETTERAUKREIS

### - AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

36. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 24. 5. 2007

Nr. 22

71

#### **Betriebsatzung für die „Volkshochschule des Wetteraukreises“**

Aufgrund der §§ 5, 30 und 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Art. 8 LFN-Reform- und Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588) sowie des § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Art. 23 Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) und der §§ 1 und 30 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 13 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 14.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsform**

Die Volkshochschule des Wetteraukreises wird als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes, der Hessischen Landkreisordnung und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

#### **§ 2**

##### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen  
„Volkshochschule des Wetteraukreises“  
(„vhs wetterau“)

#### **§ 3**

##### **Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb „Volkshochschule des Wetteraukreises“ („vhs wetterau“) mit Sitz in Friedberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsprogrammen im Rahmen der Volkshochschularbeit nach den Vorschriften des Hessischen Weiterbildungsgesetzes durch Veranstaltungen, die es den Teilnehmerinnen/Teilnehmern ermöglichen, sich Kenntnisse und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit anzueignen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann Nebengeschäfte betreiben, die seinen Betriebszweck fördern und ihn wirtschaftlich berühren. Beteiligungen des Wetteraukreises an anderen Unternehmen können dem Eigenbetrieb durch Kreistagsbeschluss zugeordnet und von diesem verwaltet werden. Entsprechendes gilt für den Erwerb und das Halten von Anteilen an Kapitalgesellschaften.

- (5) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Wetteraukreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Wetteraukreis, der es für Zwecke der Volksbildung zu verwenden hat.

#### **§ 4**

##### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 25.564,60 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig EURO) festgesetzt.

#### **§ 5**

##### **Zuständigkeit des Kreistages**

Der Kreistag nimmt die in § 5 Eigenbetriebesgesetz genannten Aufgaben wahr. Hierzu gehören insbesondere:

1. Erlass und Änderung der Betriebsatzung.
2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes.
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform.
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.
5. Festsetzung der allgemeinen Entgelte.
6. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, deren Wert im Einzelfall 5.112,92 € übersteigt.
7. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 (4) EigBGes.
8. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Eingliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Kreises, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder fachlich mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen.
9. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.
10. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.
11. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
12. Genehmigung der Verträge des Kreises mit Mitgliedern der Betriebskommission oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 (6) und des § 6 (9) EigBGes.
13. Wahl der Mitglieder der Betriebskommission gemäß § 7 (1) Nr. 1, 3 und 4 dieser Satzung.

## § 6

### Aufgaben des Kreisausschusses

Die Aufgaben des Kreisausschusses ergeben sich aus § 8 EigBGes. Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Kreisverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebsatzung entgegenstehen.

## § 7

### Betriebskommission

- (1) Der Kreisausschuss beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Ihr gehören an:
  1. Sieben Mitglieder des Kreistages, die vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zu wählen sind. Männer und Frauen sind zu gleichen Anteilen vorzuschlagen.
  2. Kraft ihres Amtes drei Mitglieder des Kreisausschusses, darunter der Landrat/die Landrätin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses sowie der/ die für das Finanzwesen zuständige Kreisbeigeordnete. Der Kreisausschuss soll mindestens eine Frau entsenden.
  3. Zwei Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebs, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats gewählt werden. Für die Wahl sind Männer und Frauen zu gleichen Anteilen vorzuschlagen.
  4. Zwei wirtschaftlich oder pädagogisch besonders erfahrene Personen, die von dem Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind. Für die Wahl sind Männer und Frauen zu gleichen Anteilen vorzuschlagen.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Landrat/die Landrätin oder ein/-e von ihm/ihr bestimmte/-r Vertreter/-in. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören und ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Betriebskommission tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung ihres Vorsitzenden zusammen.
- (4) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

## § 8

### Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung, bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor und trifft die ihr nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Entscheidungen. Vorlagen der Betriebskommission an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leisten.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist die Betriebskommission, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, zuständig für:
  1. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 90 % des Stammkapitals übersteigt.
  2. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung.
  3. Entscheidungen über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben.
  4. Verzicht auf Forderungen und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit sie einen Betrag von 511,29 € im Einzelfall übersteigen.
  5. Stellungnahme zu den nach § 5 der Beschlussfassung des Kreistages vorbehaltenen Grundsatzentscheidungen.

6. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Kreisausschuss zur Weiterleitung an den Kreistag.
7. Stellungnahme zum Jahresabschluss.
8. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten, der Mitglieder der Betriebsleitung und der Hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter/innen sowie von anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ab Entgeltgruppe II 13 TVöD.
9. Stellungnahme zu den Berichten der Betriebsleitung.
10. Vorschlag für den vom Kreistag zu bestellenden Prüfer für den Jahresabschluss.

## § 9

### Leitung und Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Für die Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Kreisausschuss einen Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin und einen stellvertretenden Betriebsleiter/eine stellvertretende Betriebsleiterin.
- (2) Dem Betriebsleiter/Der Betriebsleiterin obliegt die Vertretung des Wetteraukreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter Beachtung der Bestimmungen in § 3 EigBGes.

## § 10

### Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt in Übereinstimmung mit § 4 EigBGes. die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Personalangelegenheiten nach den Bestimmungen des § 11 dieser Satzung.
- (2) Sie ist zuständig für die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes, die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (3) Ihr obliegt die Planung und Durchführung des Bildungsangebotes.

## § 11

### Personalangelegenheiten

- (1) Dienstvorgesetzte/-r des Personals ist der/die Betriebsleiter/-in, der/die zugleich Dienststellenleiter/-in im Sinne des HPVG ist. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses für die Belange der Beamten/Beamtinnen bleibt unberührt.
- (2) Zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten ist die Betriebsleitung mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten, der Mitglieder der Betriebsleitung und der Hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter/innen ab der Entgeltgruppe 13 TVöD.
- (3) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

## § 12

### Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Kreisausschuss vertritt den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung oder der Entscheidung des Kreistages unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Kreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 oder § 6 der Entscheidung des Kreistages oder des Kreisausschusses unterliegen. Die Vertretung des Eigenbetriebes nach § 3 Abs. 1 EigBGes. wird durch den/die Betriebsleiter/-in wahrgenommen.
- (3) Die Mitglieder der Betriebsleitung unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses.

- (4) Die Betriebsleitung kann einzelne Bedienstete des Eigenbetriebes zur Vertretung ermächtigen. Die von der Betriebsleitung zur Vertretung Ermächtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes „im Auftrag“.

### § 13

#### Beirat der Volkshochschule

- (1) Zur Förderung und Beratung der Arbeit der Volkshochschule des Wetteraukreises wird ein Beirat gebildet, der möglichst zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern besetzt ist. Er hat beratende Funktion und ist kein Organ des Eigenbetriebes.
- (2) Dem Beirat gehören an:
1. der/die Vorsitzende der Betriebskommission sowie das für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständige Mitglied des Kreisausschusses kraft Amtes
  2. sechs Mitglieder des Kreistages, die vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zu wählen sind
  3. ein/e Vertreter/in der evangelischen Kirche
  4. ein/e Vertreter/in der katholischen Kirche
  5. ein/e Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg
  6. ein/e Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft
  7. ein/e Vertreter/in der Agentur für Arbeit Gießen
  8. ein/e Vertreter/in der Gewerkschaften
  9. ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“
  10. ein/e Vertreter/in der Naturschutzverbände nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz, vorgeschlagen durch den Naturschutzbeirat
  11. ein/e Vertreter/in der Kursleiter/innen, die von der Vollversammlung der Kursleiter/innen vorzuschlagen sind.
  12. ein/e Vertreter/in der Außenstellenleiter/innen, die von der Vollversammlung der Außenstellenleiter/innen vorzuschlagen sind.
  13. ein/e Kursteilnehmer/in
  14. ein/e Vertreter/in des Ausländerbeirates
  15. ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates
  16. ein/e Vertreter/in der JobKOMM GmbH
  17. ein/e Vertreter/in des Staatlichen Schulamtes für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis
  18. ein/e Vertreter/in der Fachhochschule Gießen-Friedberg
  19. ein/e Vertreter/in der Arbeitgeberverbände (Benennung durch das Bildungshaus Bad Nauheim)
  20. ein/e Vertreter/in der allgemein bildenden Schulen und der Berufsschulen im Wetteraukreis
  21. ein/e Vertreter/in der Kreisvereinigung der Bürgermeister und Kassenverwalter des Wetteraukreises
  22. ein/e Vertreter/in des Fördervereins der vhs wetterau
  23. ein/e Vertreter/in des Sportkreises Wetterau
  24. eine Vertreterin des Fachdienstes Frauen und Chancengleichheit
- Der/die Leiter/in der Volkshochschule, der/die Stellvertreter/in und die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule gehören dem Beirat mit beratender Stimme an.
- (3) Den Vorsitz führt das für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständige Mitglied des Kreisausschusses und im Verhinderungsfall ein vom ihm benanntes Mitglied der Betriebskommission.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode berufen.
- (5) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (6) Der Volkshochschulbeirat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entgegennahme des Jahresberichts, weiterer Berichte der Volkshochschule und Stellungnahme hierzu
  - Beratung der Programmvorhaben der Volkshochschule
- (7) Der Beirat führt alle zwei Jahre eine „Regionale Weiterbildungskonferenz“ durch, erstmals in der ersten Jahreshälfte 2008.

### § 14

#### Wirtschafts- und Kassenführung

- (1) Das Rechnungswesen umfasst den gemäß §§ 15-18 EigBGes. aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht), die nach den §§ 19, 20 EigBGes. durchzuführende Finanzplanung, die Finanzbuchhaltung und die Kostenrechnung. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans die 25% des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, mindestens aber über 5.122,92 € liegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Organs. Bezüglich des Erfolgsplanes wird auf § 16 EigBGes. verwiesen.
- (3) Die Kassengeschäfte der Volkshochschule des Wetteraukreises werden von einer Sonderkasse abgewickelt.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Kreises.

### § 15

#### Jahresabschluss

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß § 27 EigBGes. aufzustellen, unter der Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und der Stellungnahme der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

### § 16

#### Gebühren und Entgelte

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird – soweit sie nicht gebührenfrei sind oder andere Entgelte berechnet werden – eine Teilnahmegebühr erhoben. Das Nähere zu den Gebühren bestimmt die Gebührensatzung, die vom Kreistag erlassen wird.

### § 17

#### Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung für die Volkshochschule des Wetteraukreises wurde am 14.03.2007 in Friedberg beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 17.10.2003 und am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Friedberg/Hessen, den 19.04.2007

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Rolf Gnadt  
Landrat

Helmut Betschel-Pflügel  
Kreisbeigeordneter